

Kraftstoffkanister – Was muss beachtet werden?

Auszug aus der Broschüre der SVLFG, Auszug aus dem Gefahrstoffrecht, Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzliche Grundlage:

- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
- §§ 22 und 23 der StVO (Ladung) und (Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden)
- Betriebssicherheitsverordnung (Kanister, sind Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung)
- DGUV Grundsatz 305-002 Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr

Zugelassene Transportbehälter

- Gefahrgut der Verpackungsgruppe I (höchste Gefährlichkeit) Darf nur mit einem Behälter der zugelassenen Bauart X (nie Y oder Z) transportiert werden.
- Gefahrgut der Verpackungsgruppe II Ist mind. mit einem Behälter der zugelassenen Bauart Y (nie Z) zu transportieren. Eine Verpackung mit der zugelassenen Bauart X könnte hier aber auch ausgewählt werden.
- Ein Gefahrgut der Verpackungsgruppe III Ist mind. mit einem Behälter der zugelassenen Bauart Z zu transportieren. Die höherwertigen Bauarten Y oder sogar X wären hier auch möglich

Haltbarkeit der Behälter

Bei reinem privaten Transport

5 Jahre nach Herstellungsangaben auf dem Kanister



Fahrzeugen von Einsatzkräften

5 Jahre nach Herstellungsangaben auf dem Kanister

Bei Fahrzeugen von Einsatzkräften entfällt folglich auch die Mengengrenzung auf höchstens 60 l bei tragbaren Kraftstoffbehältern. Damit trifft auch auf diese Behälter Unterabschnitt 4.1.1.15 ADR (5-Jahresfrist für Kunststoffbehälter) nicht unmittelbar zu.

Aber: Diese Behälter sind Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Das bedeutet, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen Prüffristen für Arbeitsmittel festgelegt werden. Dabei sind Herstellerangaben und Regeln der Technik zu berücksichtigen. Das ADR ist in diesem Zusammenhang anerkannte Regel der Technik, so dass Unterabschnitt 4.1.1.15 ADR (5-Jahresfrist für Kunststoffbehälter) faktisch wieder verbindlich wird.

Kennzeichnung der Behälter

Bei Beförderungen nach 1000-Punkte-Regel (1.1.3.6 ADR) wird die Kennzeichnung von Verpackungen mit Gefahrzettel verlangt. Entscheidend für die Kennzeichnung sind die Angaben im jeweiligen Sicherheitsdatenblatt des Gefahrguts. Bei „Kraftstoffen“ ist als Hauptgefahr deren Entzündbarkeit bekannt. Zusätzlich können Einstufungen zur Umweltgefährdung vorhanden sein.

Grundsätzlich ist bei der Kennzeichnung für den Transport. Folgendes zu beachten:

- Kennzeichnung mit UN-Nummer: Gefahrgüter sind entsprechend dem Verzeichnis der gefährlichen Güter (ADR) mit der jeweiligen UN-Nummer zu kennzeichnen (z.B. UN 1203 Ottokraftstoff).

Kennzeichnung mit Gefahrzettel:

Entzündbare Flüssigkeiten sind mit Gefahrzettel Nr. 3 als „rote Raute und Flammsymbol“ zu kennzeichnen. Im Gefahrzettel darf auf eine freiwillige Information zur Beschreibung der Gefahr (z.B. „entzündbare Flüssigkeit“) hingewiesen werden, wenn die verpflichtenden Angaben (Flammsymbol, Zahl 3) dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Ladungssicherung

- Für die Sicherung der Ladung, insbesondere Gefahrguts, ist der Fahrzeugführer verantwortlich. Versäumnisse oder Nachlässigkeiten können empfindliche Geldbußen zur Folge haben.
- Sinnvoll ist es, Transporteinrichtungen fest mit dem Fahrzeug oder der Ladefläche zu verbinden.
- Zurrmittel müssen den zu erwartenden Belastungen standhalten.
- Bei Transportgittern oder Körben ist darauf zu achten, dass die Gebinde zusätzlich mit einem Gurt o.ä. gesichert wird.
- Für zu transportierende Fässer oder größere Gebinde sollten zusätzlich rutschhemmende Matten verwendet werden. Diese sichern die Ladung zusätzlich und verhindern, dass sich größere Massen, trotz Zurrgurt durch Fliehkräfte bei der Fahrt, lösen.



Bildquelle: SVLFG